

Satzung des  
**Ski-Club Fretter e. V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ski-Club Fretter e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer VR 4405 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 57413 Finentrop-Fretter.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes z. B. für die angebotenen Sportarten Ski, Leichtathletik, Tennis und Gardetanz. Angebote werden insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in allen Bereichen des Breitensports gemacht.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein kann Mitglied in den Fachverbänden werden, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden und anderer Organisationen beschließen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (6) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereines verstoßen und dem Ansehen des Vereines schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach einmaliger, schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.  
Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon sind nicht betroffen bestehende Verpflichtungen (z. B. offene Beiträge). Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Mitglieder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.
- (9) Mitglieder, die älter als 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, haben das aktive Wahlrecht.
- (10) Mit Ausnahme eines ggf. zu wählenden Jugendvertreters können die unter (8) und (9) aufgeführten Mitglieder kein Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren entscheidet der erweiterte Vorstand und legt diese in einer Beitrags- und Finanzordnung fest.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) die Kassenprüfer.

## **§ 7 Vergütung an Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Einzelheiten werden in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Sie ist insbesondere zuständig dafür:
  - 1 Vorstand, erweiterten Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
  - 2 die Berichte von Vorstand, erweiterten Vorstand und Kassenprüfer entgegenzunehmen,
  - 3 Vorstand und Kassierer/in zu entlasten,
  - 4 über an sie gerichtete Anträge zu entscheiden,
  - 5 über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung schriftlich (auch elektronisch) und durch Aushang in der Ortschaft Fretter (Sitz des Vereins) mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll übernimmt ein Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.
- (5) Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl wiederum zu einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Diskussion wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Protokoll muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Benennung der Tagungsordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, wie sie unter § 8 für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in,
  - und dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
- (2) Er leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht originär den anderen Vereinsorganen obliegen. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Zwischenzeitlich übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder beteiligt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll vom schriftführenden Vorstandsmitglied angefertigt und den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis weitergeleitet.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - 4 Mitgliedern des Vorstands,
  - dem Leichtathletik-Wart / Abteilungsleiter Leichtathletik,
  - dem Ski-Wart / Abteilungsleiter Ski,
  - dem Tennis-Wart / Abteilungsleiter Tennis,
  - dem Garde-Wart / Abteilungsleiter Gardetanz
  - und mindestens 4 Beisitzern (darunter der/die stellv. Kassierer/in und stellv. Schriftführer/in). Die Anzahl der Beisitzer kann vom Vorstand erweitert bzw. auch wieder reduziert werden (je nach Bedarf und aktueller Mitgliederanzahl).Die Sportwarte / Abteilungsleiter und Beisitzer werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstands, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Übrigen gilt § 10 der Satzung entsprechend.

(3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beschlussfassung über Budgets für die einzelnen Abteilungen
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,-
- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Wahl soll so erfolgen, dass jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt oder bestätigt wird. Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

## **§ 13 Abteilungen**

(1) Der Verein erhält die Abteilungen

- Ski,
- Leichtathletik,
- Tennis und
- Gardetanz.

Weitere Abteilungen können bei Bedarf vom erweiterten Vorstand eingerichtet werden.

(2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der in Absatz (1) aufgeführten Sportarten ausüben. Mitglieder können auch mehreren Abteilungen angehören.

(3) Abteilungsleiter sind die jeweiligen Sportwarte Ski, Leichtathletik, Tennis und Gardetanz.

(4) Die einzelnen Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen, die vom Abteilungsleiter einberufen werden. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Sportwarten / Abteilungsleitern im entsprechenden Vereinsorgan zu beantragen oder anzuregen.

(5) Die einzelnen Abteilungen entscheiden selbst über die Verwendung der ihr vom erweiterten Vorstand genehmigten Mittel gemäß dieser Satzung.

## **§ 14 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten vorgehalten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - Berichtigung der Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Dem Verein und allen Beteiligten, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, Unbeteiligten personenbezogene Daten zugänglich zu machen. Die Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufgabenerfüllung verwandt werden. Die Schweigepflicht gegenüber Unbeteiligten besteht auch nach Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein. Personen, die solche Daten auf dem privaten PC gespeichert haben, sind verpflichtet, nach Beendigung ihrer Aufgabe oder ihres Amtes oder dem Ausscheiden aus dem Verein, diese zu löschen.

## **§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern bzw. den Verein auflösen, wenn zu diesem Zwecke gemäß § 8 Absatz (2) eingeladen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Finentrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Fretter, 02. November 2013

Vorsitzender	Stefan Kramer
Stellvertretender Vorsitzender	Rolf Hoffmann
Kassiererin	Tanja Stracke
Schriftführerin	Janina Habel
Ski-Wart	Jan-Lucas Bitter
Leichtathletik-Wart	Andreas Kremer
Tennis-Wart	Klaus Vogel
Garde-Wart	Jan Oberkalkofen